



Merkblatt

Zur Berufsausübung als Arzt oder einem der übrigen Gesundheitsberufe gemäss Ärzte- resp. Gesundheitsgesetz

Dieses Merkblatt verschafft einen kurzen Überblick über den Ablauf bei Antragstellung sowie das weitere Vorgehen und gibt allgemeine Informationen.

Die Berufsausübungsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und umschreibt den zugelassenen Tätigkeitsbereich gemäss Aus- und Weiterbildung des Bewilligungsinhabers.

Alle relevanten Gesetze können unter der Rubrik „Recht“ gefunden werden.

1. Antragstellung

Anträge sind rechtzeitig und vor Arbeitsbeginn beim Amt einzureichen. Es muss mit einer Bearbeitungszeit von ca. 2 – 3 Monaten gerechnet werden. Mögliche Varianten der Antragstellung sind:

- freiberuflich: eigene fachliche Verantwortung und auf eigene Rechnung
 - eigenverantwortlich: eigene fachliche Verantwortung in einem Anstellungsverhältnis
 - praktische Weiterbildung: zeitlich begrenzter Teil der Weiterbildung
-

2. Praxisräumlichkeiten und Haftpflichtversicherung

Praxisräumlichkeiten und Haftpflichtversicherung müssen erst nachgewiesen werden, wenn eine Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen positiv ausgefallen ist und vom Amt für Gesundheit eine entsprechende Mitteilung verschickt wurde.

- Für den Versicherungsnachweis gelten folgende Mindestversicherungssummen:
 - CHF 5 Mio. für chirurgisch tätige Ärzte
 - CHF 3 Mio. für nicht chirurgisch tätige Ärzte, Apotheker, Chiropraktoren,

Drogisten, labormedizinische Diagnostiker und Zahnärzte
 - CHF 1 Mio. für die übrigen Gesundheitsberufe

Der Versicherungsvertrag muss folgende Bestimmung enthalten:

- „Der Versicherungsnehmer weist den Versicherer an, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes dem Amt für Gesundheit mitzuteilen.“
-

3. Praxisapotheke / medizinische Röntgenanlage / Medizinprodukte

(für freiberuflich Tätige in eigener Praxis)

- Zur Führung einer **Praxisapotheke** für die Abgabe von Arzneimitteln gemäss Art. 12 Heilmittelgesetz wird eine separate Bewilligung des Amtes für Gesundheit benötigt. Kontaktperson ist Herr Dr. Fabian Kurzemann unter Tel. +423 236 62 57 oder fabian.kurzemann@llv.li.
 - Die Installation bzw. das Betreiben von medizinischen Röntgenanlagen ist ebenfalls bewilligungspflichtig. Kontaktperson ist Herr Martin Stricker, MSc., unter Tel. +423 236 73 36 oder martin.stricker@llv.li.
 - Für die Instandhaltung und Aufbereitung von Medizinprodukten kontaktieren Sie bitte Herr Dr. Fabian Kurzemann unter Tel. +423 236 62 57 oder fabian.kurzemann@llv.li.
 - Weitere Informationen zu Heilmitteln sind auf der Homepage unter www.ag.llv.li → Heilmittel zu finden.
-

4. Betäubungsmittel

Falls beabsichtigt wird, Betäubungsmittel für die Anwendung am Patienten zu beziehen und noch über keine GLN-Nr. (Global Location Number) verfügt wird, ist diese unter folgendem Link zu beantragen: <https://www.refdata.ch/de/>

Weitere Informationen zu Betäubungsmitteln sind auf der Homepage unter www.ag.llv.li → Heilmittel → Betäubungsmittel zu finden

5. Abrechnung

Mit einer Bewilligungserteilung ist nicht automatisch auch der Abschluss eines Kassenvertrages verbunden (Obligatorische Krankenpflegeversicherung – **OKP-Vertrag**):
Kontakt: Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Wuhrstrasse 13, 9490 Vaduz, Tel. 233 43 00, info@lkv.li oder www.lkv.li.

6. Aufenthalt in Liechtenstein

Grundsätzlich ist jede **grenzüberschreitende** Tätigkeit melde- oder bewilligungspflichtig. Für einen gültigen **Aufenthaltstitel** in Liechtenstein ist das Ausländer- und Passamt zu kontaktieren unter www.apa.llv.li oder Tel. +423 236 61 41.

7. Zusicherung

Das Amt für Gesundheit kann die Erteilung einer Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung zusichern, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung mit Ausnahme der Räumlichkeiten und Einrichtungen und/oder des Versicherungsnachweises gegeben sind. Die **Zusicherung**

- berechtigt jedoch nicht zur freiberuflichen Berufsausübung

- ist auf höchstens sechs Monate befristet, kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Amt verlängert werden.

8. Berufsausübungsbewilligung

Folgende Dokumente sind dem Antrag ebenfalls beizulegen:

- aktueller Staatsbürgerschaftsnachweis oder Passkopie
- aktueller Strafregisterauszug oder Leumundszeugnis
- aktuelles ärztliches Gesundheitszeugnis
- Sprachdiplom deutsch (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

Die Berufsausübungsbewilligung wird erst erteilt, wenn **alle** Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und die entsprechenden Nachweise erbracht sind.

9. Meldepflichten

- Standortänderung, Erweiterung des Tätigkeitsfeldes, Beendigung der Tätigkeit, Statusänderung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses usw. sind dem Amt frühzeitig zu melden.
 - Die Berufsausübungsbewilligung erlischt mit dem schriftlich erklärten Verzicht auf die Berufsausübung.
 - Das Erlöschen der Bewilligung wird mit einer Verfügung bestätigt.
 - Die Berechtigung zur Berufsausübung ruht aufgrund eines für die Dauer von höchstens zwölf Monaten erklärten Verzichts. Dieser ist dem Amt unter Angabe von Zeitpunkt und Dauer schriftlich zu melden.
 - Das Original der Berufsausübungsbewilligung ist dem Amt für Gesundheit zurückzugeben, wenn eine Bewilligung erlischt oder entzogen wird.
-

10. Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| • im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit: | CHF 1'000.— |
| • im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses: | CHF 800.— |
| • Eintragung in die Ärzteliste: | CHF 200.— |
| • Änderung, Verlängerung oder Entzug: | CHF 200.— |
| • Bewilligung einer Praxisapotheke: | CHF 500.— |

Weitere Angaben zu Gebühren sind unter der Rubrik „Recht“ – Gebührenverordnung zu finden.

11. Administrativer Ablauf

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen beim Amt für Gesundheit einzureichen:

- Der Antrag wird auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und zur Überprüfung der aus- und weiterbildungsmässigen Voraussetzungen an die Ärztekammer oder den jeweiligen Berufsverband übermittelt;
 - Über das Ergebnis wird der Antragsteller schriftlich informiert (Zusicherung);
 - Nachweis von Räumlichkeiten und Berufshaftpflichtversicherung;
 - Die Berufsausübungsbewilligung wird ausgestellt;
 - Eintragung in die Ärzteliste bzw. in die Liste des jeweiligen Gesundheitsberufes.
-